

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. MAI 2006

Text: Christian KRINGS

Polizeiverordnung zur Einrichtung einer 70 km-Zone in Lommersweiler Dreihütten.

Auf der Straße zwischen Dreihütten und Lommersweiler gilt künftig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h. Diese Verordnung gilt auf der R646 bis hinter der Ausfahrt zum Parkplatz der Raststätte und auf der Einfahrt der Gemeindestraße nach Lommersweiler.

Der Stadtrat genehmigte eine Sanitärstation für Wohnmobile und Campingwagen, die auf dem Parkplatz in der Rodter Straße für 8.000€ installiert werden soll. Genutzt wird das Gerät mittels Münzeinwurf. Mit diesem Service setzt die Stadt auf eine Zentralisierung dieser Gefährte auf dem Parkplatz „An den Weihern“

Für 5000€ soll ein neuer dekorativer Holzzaun am König – Baudouin –Platz in Schönberg installiert werden. Das Holz wird im Bauhof vorbereitet und von den Verantwortlichen des Verkehrsvereins vor Ort montiert.

Für 22.000€ wird die Wasserleitung in Rodt entlang der Straße nach Hinderhausen auf einer Länge von 300 Metern erneuert. Bevor die Arbeiten ausgeführt werden können, müssen allerdings erst noch die alten Strommasten durch die Interkommunale Interost entfernt werden.

Der Stadtrat genehmigte auch in diesem Jahr wieder die Auftragsbedingungen zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einem privaten Anbieter für die Organisation und Aufwertung touristischer Aktivitäten in der Gemeinde Sankt Vith für 10.000€.

Der Stadtrat gab ebenfalls grünes Licht für die Erneuerung des Mittelteiles des Friedensplatzes, der für 54.000€ ein neues Fundament eine Dolomitsplittabdeckung und eine Begrünung erhalten soll. Damit wären die Arbeiten am nördlichen Eingangstor zur Stadt vorläufig beendet, wissend, dass auf Grund der alljährlichen Kirmes vorläufig auf weitere platzgestalterische Elemente verzichtet werden muss.

Für 48.000€ wird der Parkplatz zwischen der Feuerwdrkaserne und der neuen Halle für den Rettungsdienst der Feuerwehr erweitert und rundum erneuert. So finden in Zukunft 40 PKW Platz auf dem Areal, das auch als Manövriertfläche für den Fuhrpark der Feuerwehr und des Ambulanzdienstes zur Verfügung stehen muss.

Wie alle anderen Beschlüsse genehmigte der Rat einstimmig den Verkauf eines 11865 m² großen Geländes in der Industriezone Kaiserbaracke für 66.681€ an die ENVEMAT S.A, mit Sitz in GOE-LIMBOURG, die ihr hier ansässiges Betonwerk erweitern möchte.

Verkauft wird ebenfalls ein etwa 2000 m² großes Gelände in Hünningen an der Autobahnzufahrt Sankt Vith Nord an die Garage Breuer AG aus Manderfeld für 46.500€.

Am Tomberg in Rodt soll ein Technikmuseum zur Geschichte der Land- und Forstwirtschaft in Eifel und Ardennen entstehen. Die Initiative geht von der neu gegründeten VOG „Rektor Peter Cremer Museum“ aus, die gemeinsam mit dem Verkehrsverein der Altgemeinde Crombach, der VOG „Wald und Tal“, dieses Museum errichten will. Wobei der Verkehrsverein die Bauträgerschaft übernimmt, während die Leute der VOG „Rektor Peter Cremer Museum“ in der etwa 500 m² großen Scheune ihre historischen Gerätschaften ausstellen werden. Zu diesem Zwecke genehmigte der Stadtrat einen Erbpachtvertrag mit dem Verkehrsverein „Wald und Tal“, womit die Stadt dem Verein das Bauland für die Halle zum symbolischen Euro für 27 Jahre in Erbpacht zur Verfügung stellt. Darüber hinaus genehmigte der Stadtrat einen Zuschuss von 28.580€ für das Projekt.

Der Stadtrat sprach sich in einem Prinzipbeschluss gegen die von der Wallonischen Region vorgeschlagene Fusion der Interkommunalen FINOST und FINIMO aus, weil man befürchtet, dass bei der großen Interkommunalen FINIMO die Interessen der deutschsprachigen Gemeinden nicht ausreichend abgesichert sind.

In einer Stellungnahme an den Provinzgouverneur sprach sich der Rat, wie auch die anderen

Eifelgemeinden, für eine Festlegung der Grenzen der Hilfeleistungszonen zur Brandbekämpfung deckungsgleich mit der Polizeizone Eifel aus.

Der Rat genehmigte die Festlegung der Auftragsbedingungen für zwei Anleihen in Höhe von 750.000€ und 85.000€ zur Deckung des Ankaufs der Länderein der Augustinerinnen „Am Bödemchen und in Wiesenbach.

Der Rat genehmigte die Rechnungsablage des Jahres 2005. Mit Einnahmen von 12 Mio. Euro und Ausgaben von 9,8 Mio. Euro schließt der ordentliche Haushalt mit einem Überschuss von 2,16 Mio. im eigentlichen Jahr ab.

Dabei wurden im vergangenen Jahr bei einem Investitionshaushalt von 4,8 Mio. Euro 991.000€ direkt aus dem ordentlichen Haushalt in die verschiedenen Projekte investiert, was einen bisher nie erreichten Rekord darstellt.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. MAI 2006

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS und Herr BERTHA, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer 70 km-Zone in Lommersweiler/Dreihütten auf der Gemeindestraße Richtung Lommersweiler und der Regionalstraße N646.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen gefährlichen Kreuzungsbereich, verbunden mit einer Kurve handelt;

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass vom Parkplatz der anliegenden Raststätte viele Lkws ausfahren;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichtes vom 05. Dezember 2005;

Auf Grund des Gutachtens des MAT vom 31. März 2006;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L 1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Gemeindestraße Lommersweiler – ST.VITH, ab Höhe des Feldweges zum ehemaligen Waldhotel, in Fahrtrichtung Dreihütten, und auf der Regionalstraße N646, ab der Kreuzung Gemeindegeweg Richtung Breitfeld und Regionalstraße 646 bis hinter der Ausfahrt des Parkplatzes der Raststätte, ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km/ Stunde in beide Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C43 und C45, sowie der notwendigen Straßenmarkierungen, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Ankauf einer Sanitärstation für Campingwagen und Wohnmobile. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung (+ Aufbau und alle Anschlüsse) auf 8.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ankauf, Aufstellung und Anschluss einer Sanitärstation für Campingwagen und Wohnmobile.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 8.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

3. Erneuern des Zaunes am König-Baudouin-Platz in Schönberg. Genehmigung der Kostenschätzung für den Materialankauf. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 5.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Erneuerung des Zaunes am König-Baudouin-Platz in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 5.000,00 € (Materialkosten).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Wassernetz Rodt – Netzerneuerung Weg Hinderhausen – Teilstück 300 m.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 22.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wassernetz Rodt – Netzerneuerung Weg Hinderhausen – Teilstück 300 m.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 22.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Festlegung der Auftragsbedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L 1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 10.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen des Konzeptes zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten im Laufe des Jahres 2006 (Animationen bei Sommermärkten, Abendveranstaltungen, Organisation des Trödel- und Weihnachtsmarktes).

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar, falls diese auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

B. Zahlungsbedingungen

Die geleisteten Dienste werden nach ihrer kompletten Ausführung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

C. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

6. Freibad Wiesenbach. Genehmigung des definitiven Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

7. Friedensplatz ST.VITH. Anpflanzungen, Verbindungsweg zwischen Friedensstraße und Alter Viehmarkt und Angleichung der beiden Parkflächen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 54.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Parkplatzes „Friedensplatz“, Anpflanzungen und Angleichung der beiden Parkflächen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 54.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

7. A. Erneuerung und Erweiterung des Parkplatzes an der Feuerwehrrhalle in ST.VITH. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 48.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung und Erweiterung des Parkplatzes an der Feuerwehrrhalle in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 48.000,00 € (Ausführung in eigener Regie durch die Dienste der Stadt (Materialkosten)).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Grundstückerschließung in Recht. Batzborn. Abschluss der Veröffentlichungsverfahren.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Erschließungsantrages für ein Gelände gelegen in Recht, Flur M, Nr. 293 c, ehemalige Gemeinschaftsschule;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.03.2006 über die Genehmigung des Verlaufes und der Bauart der im Erschließungsantrag der Stadt ST.VITH vorgesehenen Straße mit Nebenanlagen;

In Anbetracht, dass in Anwendung des Artikels 330 des WGRSE eine öffentliche Untersuchung in der Zeit vom 20.04.2006 bis zum 04.05.2006 einschließlich durchgeführt wurde;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Abschlussprotokoll des öffentlichen Untersuchungsverfahrens vom 09.05.2006 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung beigelegt.

9. Verkauf von Gelände aus der Gewerbezone Kaiserbaracke an die Betonzentrale ENVEMAT S.A. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 20.04.2006 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nachfolgende Trennstücke zum indexierten Preis von 5,62 €/m² an die S.A. ENVEMAT, mit Sitz in 4834 GOE-LIMBOURG, Freux Prés 1, zu verkaufen:

- 3.339 m² aus der Parzelle 5w (Los 2 in blau)
- 8.272 m² aus der Parzelle 21e7 (Los 1 in gelb)
- 254 m² aus öffentlichem Eigentum (Los 3 in rosa).

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

10. Verkauf von Trennstücken aus den Parzellen, gelegen Gemarkung 5 (Hünningen), Flur B und Deklassierung des Weges. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.04.2006 mittels dem beschlossen wurde im Prinzip Trennstücke aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1h5, 1v2, 1w2, 1a4, 1c4, 1b4, 1p4, und 1n5 öffentlich zu verkaufen und Trennstücke aus öffentlichem Eigentum zwischen den Parzellen Flur B, Nr. 1y5 und 1c4 sowie zwischen den Parzellen 1p4 und 1n5 zu entwidmen;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo mit gleichzeitiger Bekanntmachung über den öffentlichen Verkauf;

In Erwägung, dass keine Einwände gegen diesen Verkauf vorgebracht wurden und dass ein Kaufangebot fristgerecht eingereicht wurde;

Nach Kenntnisnahme dieses Angebotes der Garage BREUER AG, Hasenvenn 15, 4760 MANDERFELD, welches wie folgt aussieht:

Für das Gelände im Wohngebiet mit ländlichem Charakter: 45,00 €/m²

Für das übrige Gelände in der landwirtschaftlichen Zone: 1,50 €/m²;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Entwidmung von Trennstücken aus öffentlichem Eigentum zwischen den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1y5 und 1c4 sowie zwischen den Parzellen 1p4 und 1n5 zuzustimmen.

Artikel 2: Dem Verkauf von Gelände in der Bauzone (gemäß Einzeichnung auf beiliegendem Plan) zum Preise von 45 €/m² sowie von zusätzlichen 1.000 m² aus der landwirtschaftlichen Zone zum Preise von 1,50 €/m² an die Garage BREUER AG, Hasenvenn 15, 4760 MANDERFELD zuzustimmen.

Artikel 3: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

11. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach für ein Gelände, Gemarkung 5, Flur G (Rodt), Nr. 17 g 13, zum Bau des „Rektor-Peter-Cremer-Museums“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Stadt ST.VITH mittels Erbpachtvertrag der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach das Gelände, Gemarkung 5, Flur G (Rodt), Nr. 17 g 13. zum Bau des „Rektor-Peter-Cremer-Museums“ zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass die Errichtung eines Technik-Museums der historischen Land- und Forstwirtschaft in Eifel und Ardennen, eine weitere Bereicherung der touristischen Infrastruktur wäre und somit den Tourismus fördern würde;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1.;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

12. Erbpachtvertrag mit der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ Crombach. Verlängerung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. März 1981 mit welchem ein Erbpachtvertrag mit Überbaurecht mit der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ Crombach zur Errichtung eines Freizeitzentrums in Rodt für eine Dauer von siebenundzwanzig Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass das Freizeitzentrum auf dem Tommberg in Rodt durch Errichtung und Betreibung eines Technik-Museums der historischen Land- und Forstwirtschaft in Eifel und Ardennen erweitert wird;

Aufgrund dessen, dass die V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ Crombach den bestehenden Erbpachtvertrag, der am 31.03.2010 endet, angesichts der anstehenden Investitionen verlängern möchte und zwar mit Wirkung vom 01. April 2010 bis zum 31.05.2033;

Aufgrund des Artikels 5 des Erbpachtvertrages, welcher eine Verlängerung für eine gleiche Zeitdauer vorsieht, wenn beide vertragsschließende Parteien ihr Einverständnis geben;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1.;

Beschließt: einstimmig

Den mit der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ Crombach am 01.04.1983 abgeschlossenen Erbpachtvertrag ab dem 01. April 2010 bis zum 31. Mai 2033 zu verlängern.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die Verwaltungsakte zu erstellen.

Alle damit verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

IV. Verschiedenes

13. Rationalisierung der Interkommunalen: Prinzipbeschluss zur Fusion zwischen FINOST und FINIMO.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Wallonische Regionalregierung eine Rationalisierung der Interkommunalen beabsichtigt, die einerseits in der Reduzierung der Anzahl, andererseits in der Änderung der Arbeitsweise und der Verwaltung besteht;

In Anbetracht, dass diesbezüglich vorgesehen ist, dass die Finanzierungs-Interkommunale FINOST, der unsere Gemeinde angeschlossen ist, durch FINIMO übernommen wird, mit Übertragung des gesamten Vermögens (Aktiva und Passiva) durch FINOST an FINIMO bei Zuteilung von FINIMO-Anteilen an die Gesellschafter (Gemeinden) von FINOST. Die beiden Interkommunalen sollen in ihrer Generalversammlung von Juni 2006 einen Grundsatzbeschluss zur Fusion verabschieden, der dann in einer außerordentlichen Generalversammlung im November (vor Einsetzung der neuen Gemeinderäte) bestätigt und endgültig werden soll.

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat von FINOST, nach eingehender Prüfung, den einstimmigen Beschluss (bei Stimmenthaltung der Vertreter von Malmédy und Waimes) gefasst hat, einer Fusion nicht zuzustimmen, wobei die Gründe im Wesentlichen folgende sind:

- Zurzeit steht die Fusion zwischen INTEROST und INTERMOSANE nicht zur Tagesordnung der Generalversammlung von INTEROST und es wäre unlogisch, wenn die Finanzierungs-Interkommunalen, die laut Aussage des Ministers selbst eng mit ihrem jeweiligen Netzbetreiber verbunden sind, zusammen geführt würden.
- FINOST und FINIMO verteilen die Einkünfte von INTEROST beziehungsweise von INTERMOSANE nach einem Bündelungssystem, das sehr unterschiedlich ist und das in beiden Interkommunalen erst nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Gemeindevertretern erreicht werden konnte. Es scheint praktisch unmöglich, für beide Interkommunalen beziehungsweise für deren Gemeinden eine einheitliche Regelung für die Verteilung der Einkünfte zu finden. Die Überlegung, innerhalb der neuen Struktur zwei getrennte Sektoren zu behalten, die den jetzigen Interkommunalen entsprechen würden, dürfte nicht im Sinn des Projektes der Rationalisierung sein, da zusätzlich zu den beiden jetzt bestehenden Verwaltungsräten ein übergeordnetes Gremium käme, was die Verwaltung unnötig erschweren würde.
- Der Verwaltungsrat von INTEROST ist nicht grundsätzlich gegen eine Zusammenlegung, hat aber seit mehreren Monaten beim zuständigen Minister eine Simulation angefragt, die zeigen soll, wie die Auswirkungen einer Absorption durch INTERMOSANE sein werden, Anfrage die bisher ohne Folge blieb, sodass INTEROST zum jetzigen Zeitpunkt einer Fusion ablehnend gegenüber steht.

- Auch der Verwaltungsrat von FINIMO hat Bedenken gegen die Fusion ausgesprochen, einerseits wegen der sehr unterschiedlichen Systeme bei der Gewinnverteilung, andererseits wegen der sprachlichen Probleme mit zusätzlichen Kosten, die bei einer Fusion auftauchen werden. Auch befürchtet man Komplikationen wegen der Vormundschaft, die für die deutschsprachigen Gemeinden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgeübt wird, während für die Interkommunalen im Allgemeinen die Wallonische Region als Vormundschaftsbehörde zuständig ist.
- Der Verwaltungsrat von FINOST ist der Ansicht, dass niemand gegen eine Rationalisierung sein könne, wenn die hiermit verfolgten Ziele erreicht werden, was aber bei dieser Fusion nicht der Fall sein kann:
 - rationellere und effizientere Verwaltung: alle Gremien der neuen Struktur müssen 2-sprachig sein d.h. kompliziertere Handhabung und höhere Kosten; Risiko für die deutschsprachigen Gemeinden, keinen Ansprechpartner in ihrer Sprache mehr zu haben.
 - Einsparungen: FINOST hat Gesamtkosten von rund 50.000,00 €/Jahr. Eine Erhöhung der anteiligen Kosten nach der Fusion ist zu befürchten.
 - Zukunftssicherung im europäischen Umfeld: das Projekt zur Gründung der Gesellschaft „DISTRIWAL“ von Herrn Minister ANTOINE, deren Kapital die jetzigen Netzbetreiber halten sollen, scheint dieser Anforderung zu entsprechen unter Beibehalt der augenblicklich bestehenden Interkommunalen und logischer Weise dann auch von deren jeweiligen Finanzierungs-Interkommunalen.
 - Gewährleistung demokratischer Vertretung und Transparenz: bei FINOST ist jede Gemeinde in den verschiedenen Organen vertreten, was nachher wahrscheinlich nicht mehr der Fall sein wird. Zurzeit entscheidet FINOST entsprechend den Vorstellungen seiner Gemeinden, was in einer größeren Struktur kaum möglich ist. Über ihren Vertreter bei FINOST ist jede Gemeinde über deren Tätigkeit bestens informiert.
 - Vereinfachung von Verwaltung und Strukturen: FINOST hat lediglich die üblichen Gremien; Vereinfachung nicht möglich. Das Sprachenproblem nach der Fusion wird die Kosten erhöhen und die Verwaltungsarbeit erschweren.
- Die Gemeinden Malmedy und Waimies haben als Netzbetreiber die ALE und nicht INTEROST gewählt, was bei einer Fusion zusätzliche Probleme schaffen wird.

In Erwägung, dass aus den angeführten Gründen es zurzeit nicht angebracht erscheint, der Fusion von FINOST durch Absorption durch FINIMO zuzustimmen, da sie nicht im Interesse der Gemeinden ist und weder größere Transparenz, noch Vereinfachung oder Kostenreduzierung mit sich bringen wird;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

sich dem Beschluss des Verwaltungsrates von FINOST anzuschließen und sich gegen die Fusion von FINOST durch Absorption durch FINIMO auszusprechen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

13. A. INTEROST – Generalversammlung vom 13. Juni 2006. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 10. Mai 2006 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 13. Juni 2006, um 18.00 Uhr im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im „Europasaal“, Gospertstraße 1 in 4700 EUPEN eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13. Juni 2006 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Frau Dorothea SCHWALL-PETERS und Herr Herbert GROMMES zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

13. B. Hilfeleistungszonen zur Brandbekämpfung in der Provinz LÜTTICH. Stellungnahme des Gemeinderates zu einer eventuellen Neuordnung der Hilfeleistungszonen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26. April 2001, mit dem der Stadtrat den Beschluss fasste, der Hilfeleistungszone, bestehend aus den Feuerwehrdiensten der Gemeinden AMEL, BAELEN, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH beizutreten;

Auf Grund des Entscheides Nr. 151.943 des Staatsrates vom 30. November 2005, mit welchem der Ministerialerlass vom 21. März 2000 zur Bestimmung der geographischen Ausdehnung der Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH für nichtig erklärt wurde;

Auf Grund der erklärten Absicht, den Kgl. Erlass vom 11. April 1999 betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Bildung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen entsprechend den Anmerkungen des Staatsrates abzuändern und die Gemeinden um ihre Stellungnahme zu ersuchen;

Auf Grund der Anfrage des Provinzgouverneurs vom 18.04.2006, der die Gemeinde auffordert, ihm ihre Stellungnahme und eventuellen Bemerkungen zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH mitzuteilen;

Aufgrund der Beratungen in den Gremien der Polizeizone EIFEL und auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit innerhalb dieser Zone, insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten dieser Zone und den bestehenden Feuerwehrdiensten sowie den Rettungsdiensten;

Nach erfolgter Rücksprache mit den Feuerwehreinheiten und den Rettungsdiensten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 26. April 2001, mit dem der Stadtrat den Beschluss fasste, der Hilfeleistungszone, bestehend aus den Feuerwehrdiensten der Gemeinden AMEL, BAELEN, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH beizutreten, zurück zu ziehen.

Artikel 2: Mit Nachdruck bei der Generaldirektion für Zivilsicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes die Einrichtung einer Hilfeleistungszone für die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH in Übereinstimmung mit dem Territorium der Polizeizone EIFEL zu fordern und dies aus folgenden Gründen:

§ 1. Der sprachliche Aspekt ist sowohl für die Polizeiarbeit als auch für alle Hilfeleistungsdienste von größter Bedeutung: sowohl im Kontakt mit der Bevölkerung als auch in Bezug auf alle gesetzlichen Vorschriften, Rundschreiben, Regelungen, Informationen und Ausbildungen für die Personen, die in diesen lebenswichtigen Bereichen der Sicherheit und Hilfeleistung tätig sind. Der Rat weist darauf hin, dass die Sprachengesetzgebung selbstverständlich auf alle Dienste der einzurichtenden Dienstleistungszone Anwendung findet und dass deren Anwendung bei der Bildung von Dienstleistungszonen mit Gemeinden des deutschen und des französischen Sprachgebietes mit erheblichen praktischen Problemen und mit erheblichen Mehrkosten für Personal und Verwaltung verbunden sein wird, die der Effizienz der Dienste in keiner Weise zu Gute kommen. Außerdem weist der Rat darauf hin, dass in manchen Teilbereichen der Hilfeleistung die Deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer dekretalen Befugnis zuständig ist und die Gemeindeaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ausübt.

§ 2. Der praktische Aspekt ergänzt und untermauert dieses erste Argument: Die Erfahrung in der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten der Polizeizone und den Feuerwehr- und Rettungsdiensten hat gezeigt, dass die territoriale Übereinstimmung zwischen Polizeizone und Hilfeleistungszone sehr sinnvoll und äußerst wirkungsvoll wäre. Das Kollegium und der Rat der

bestehenden Polizeizone könnten - sofern diese Übereinstimmung bestünde - endlich die ineinander greifenden Aspekte der Sicherheits- und Rettungsdienste kohärent und praxisnahe im Interesse der Bevölkerung regeln. Dabei könnten durch den Synergieeffekt ohne jeden Zweifel unnötige Mehrausgaben vermieden und die finanziellen Mittel wesentlich effizienter für die Verbesserung der Dienstleistungen eingesetzt werden.

§ 3. Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass die Begrenzung der Hilfeleistungszone auf das Territorium der Polizeizone EIFEL absolut kein Hindernis für eine gute praktische Zusammenarbeit mit den Diensten der angrenzenden wallonischen Nachbarzonen darstellen - ganz im Gegenteil: klare, einfache und praxisnahe Strukturen können dieser von allen gewünschten und unbedingt erforderlichen Zusammenarbeit nur dienlich sein.

§ 4. Der Rat ist der Ansicht, dass der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit u.a. mit den Behörden und Diensten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - mit denen die Gemeinden der Polizeizone EIFEL eine über 70 km lange gemeinsame Grenze haben - ebenfalls eine große Bedeutung zukommt. Mit diesen Behörden und Diensten besteht bereits auf Ebene der Hilfeleistung eine vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit, die im europäischen Geiste noch weiter ausgebaut werden sollte.

§ 5. Der Rat ist der Ansicht, dass mit der Entscheidung, die Polizeizone als Grundlage für die territoriale Festlegung der Hilfeleistungszone zu wählen, eine lange und verunsichernde Diskussion über deren territoriale Abgrenzung vermieden werden kann und die Zeit und Energie der Entscheidungsträger wesentlich besser dazu genutzt werden könnte, eine schnelle, klare und dauerhafte Regelung in der Struktur und Finanzierung der Dienstleistungszonen auch im Hinblick auf die Feuerwehrreform zu finden.

Artikel 3: Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- an die Bürgermeister der Gemeinden der Polizeizone EIFEL
- an den Vorsitzenden der Polizeizone EIFEL
- an die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren der Polizeizone EIFEL und die Verantwortlichen der Notrettungsdienste in dieser Zone.

V. Finanzen

14. Gewährung eines Sonderzuschusses im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen an die V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach für den Bau eines Technik-Museums der historischen Land- und Forstwirtschaft in Eifel und Ardennen auf dem Tommberg in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach auf Bezuschussung im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen für den Bau eines Technik-Museums der historischen Land- und Forstwirtschaft in Eifel und Ardennen auf dem Tommberg in Rodt;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 216.590,00 € (MwSt. einbegriffen) handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegusschuss somit auf 28.590,00 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der V.o.G. Verkehrsverein „Wald und Tal“ der Altgemeinde Crombach einen Sonderzuschuss in Höhe von 28.590,00 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

15. A. Aufnahme einer Anleihe - Stadt ST.VITH Ankauf Gelände „Bödemchen“. Festlegung der Auftragsbedingungen und Wahl des Vergabemodus.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 114 und 115;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 750.000,00 € zur Finanzierung des Ankaufs von Gelände der Gesellschaft der Augustinerinnen.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 176.000,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

15. B. Aufnahme einer Anleihe - Stadt ST.VITH - Ankauf Gelände „Wiesenbachstraße“. Festlegung der Auftragsbedingungen und Wahl des Vergabemodus.

Der Stadtrat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 114 und 115;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 85.000,00 € zur Finanzierung des Ankaufs von Gelände der Gesellschaft der Augustinerinnen.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 20.000,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

16. Rechnungsablage des Jahres 2005 der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2005.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	12.036.276,16 €	10.024.004,37 €	2.012.271,79 €
2. Außerordentlicher Dienst	4.986.198,27 €	5.176.801,69 €	-190.603,42 €
Gesamtbeträge	17.022.474,43 €	15.200.806,06 €	1.821.668,37 €

Bilanz 2005 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Bilanz 2005 der Gemeinde:

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
72.282.140,85 €	72.282.140,85 €

Ergebnisrechnung 2005 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2005 der Gemeinde:

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Bonus</u>
13.252.689,11 €	11.790.473,24 €	1.462.215,87 €